Leitlinie zur Begutachtung in internen Akkreditierungsverfahren an der htw saar

- Stand: Oktober 2025 -

Diese Leitlinie wurde im Rahmen der Systemakkreditierung der htw saar entwickelt und dient der Sicherstellung der formalen und fachlichen Qualität externer Begutachtungen gemäß StAkkrVO[1] sowie der hochschulinternen Verfahrensvorgaben[1].

Ziel und Zweck der Begutachtung

Die externe Begutachtung ist ein zentrales Element im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren an der htw saar. Sie dient der unabhängigen, qualitätsgeleiteten Einschätzung von Studiengängen hinsichtlich ihrer inhaltlichen, strukturellen und organisatorischen Qualität. Gutachterinnen und Gutachter tragen mit ihrer Fachexpertise sowie mit externem Blick wesentlich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studiengänge bei.

Aufgaben der Gutachterinnen und Gutachter

Gutachterinnen und Gutachter bewerten die eingereichten Unterlagen sowie die Ergebnisse der Vor-Ort-Begehung oder digitalen Begutachtung in Form von Einschätzungen zur Qualität des Studiengangs und Empfehlungen hinsichtlich der Akkreditierung. Ihre Aufgabe besteht in

- der Analyse der Studiengangsdokumente (insbesondere Selbstbericht und Studienordnung),
- der Beteiligung an Gesprächen mit den beteiligten Statusgruppen,
- der Beurteilung der Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß StAkkrVO[2],
- der Formulierung begründeter Einschätzungen und ggf. Auflagen zur Akkreditierung oder Empfehlungen zur Weiterentwicklung,
- der Mitwirkung am abschließenden Akkreditierungsbericht.

Zusammensetzung der Begutachtungsgruppe

Die Begutachtung erfolgt durch ein externes Gremium, bestehend aus mindestens vier Gutachterinnen und Gutachtern. Das Gremium wird nach fachlich-inhaltlichen und methodisch-didaktischen Erfordernissen von der Studienleitung in Zusammenarbeit mit der Dekanin/dem Dekan sowie der/dem jeweiligen QM-Beauftragten der Fakultät zusammengestellt und vom Fakultätsrat beschieden. Im Gremium sollen Vertrautheit mit Bachelor- und Master-Studiengängen, Erfahrungen in der Hochschuldidaktik oder Erwachsenenbildung sowie internationale Erfahrungen angemessen vertreten sein. Die Begutachtungsgruppe repräsentiert alle relevanten Stakeholder und setzt sich wie folgt zusammen:

- Zwei fachlich nahestehende Hochschullehrende (Fachvertreterin/Fachvertreter)

[1] Ordnung für das Qualitätsmanagementsystem im Bereich Studium und Lehre der htw saar (QMS-Ordnung SL) sowie Richtlinie und nähere Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für das Qualitätsmanagementsystem im Bereich Studium und Lehre der htw saar (QMS-Richtlinie LS)

[2] Studienakkreditierungsverordnung des Saarlandes in der jeweils gültigen Fassung

- Eine Person aus der beruflichen Praxis mit studiengangsrelevanter Expertise (Berufsvertreterin/Berufsvertreter)
- Eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter

In Clusterverfahren kann die Gruppe erweitert werden, wobei Hochschullehrende die Mehrheit der Stimmen behalten.

Auswahlkriterien für Gutachterinnen und Gutachter

Die nachfolgenden Kriterien dienen dazu, die fachliche und methodische Eignung der Mitglieder des Gremiums systematisch abzusichern. Sie orientieren sich an den Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren der HRK[3]. Nicht alle Kriterien müssen im Einzelfall erfüllt sein – vielmehr soll durch die Gesamtschau eine ausgewogene und qualifizierte Zusammensetzung gewährleistet sein.

Fachvertreterinnen und Fachvertreter

Die Fachvertreterinnen und Fachvertreter sollten aufweisen:

- Mindestens drei Jahre Erfahrung in Lehre und Forschung im betreffenden oder einem fachnahen Gebiet
- Erfahrung in der Entwicklung, Organisation, Durchführung und im Monitoring von Studiengängen
- Erfahrung auf dem Gebiet der Hochschulsteuerung
- Erfahrung auf dem Gebiert des hochschulinternen Qualitätsmanagements
- Erfahrung in Akkreditierungs- oder Evaluationsverfahren

Berufsvertreterinnen und Berufsvertreter

Die Berufsvertreterin oder der Berufsvertreter sollten aufweisen:

- Mindestens dreijährige relevante Praxiserfahrung in einem studiengangsnahen Berufsfeld
- Erfahrung in der Personalverantwortung oder Auswahlverantwortung für Neueinstellungen
- Erfahrung mit Akkreditierung oder interner Qualitätssicherung

Studentische Gutachterinnen und Gutachter

Die/der Studierende sollte aufweisen:

- Eingeschrieben in diesem Fachgebiet an einer Hochschule (mind. 4. Fachsemester (BA) / mind. 1 Fachsemester (MA))
- Erfahrung in der akademischen Selbstverwaltung
- Engagement in Hochschulgremien oder Studierendenvertretungen in Akkreditierungsverfahren oder hochschulinternen Verfahren der Qualitätssicherung

[3] Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren

Kriterien zur Sicherstellung der Unbefangenheit

Unbefangenheit bei der externen Begutachtung interner Akkreditierungsverfahren setzt die Offenlegung, Prüfung und Vermeidung von Umständen voraus, die bei Bekanntwerden den Eindruck persönlicher Abhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter von der htw saar und im Akkreditierungsverfahren beteiligter Akteure entstehen lassen. Die Herstellung von Unbefangenheit wird über nachfolgende Ausschlusskriterien gewährleistet, die sich an den Hinweisen zu Fragen der Befangenheit der DFG[4] sowie der Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren der HRK[2] orientieren.

- Verwandtschaft oder enge persönliche Bindung zu oder Konflikte mit Mitgliedern des Studiengangs an der htw saar
- Eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung
- Wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten fünf Jahre
- Dienstliche Abhängigkeit (z.B. Lehrauftrag) oder Betreuungsverhältnis (z.B. Promotion) an der betroffenen Fakultät, rückwirkend bis zu fünf Jahren
- Vormalige Zugehörigkeit (rückwirkend bis zu fünf Jahren) oder bevorstehender Wechsel zur betroffenen Fakultät
- Immatrikulation an der htw saar, rückwirkend bis zu fünf Jahren
- Beteiligung an laufenden oder abgeschlossenen Berufungsverfahren (rückwirkend bis zu fünf Jahren) als Bewerberin/Bewerber oder internes Mitglied der Berufungskommission
- Mitglied in einem Aufsichtsgremium der htw saar (rückwirkend bis zu fünf Jahren)
- Im Falle der Beteiligung von Personen, die in Kommissionen, Beiräten und Beratungsgremien, die den zu begutachtenden Studiengang unmittelbar betreffen, vertreten sind, erfolgt eine Einzelfallprüfung durch den Stab QS

Auswahlverfahren und Bestellung

Die Auswahl und Bestellung geeigneter Gutachterinnen und Gutachter erfolgt wie folgt[5]:

- Die Studienleitung macht Vorschläge zur Besetzung des Begutachtungsgremiums.
- Die/der QM-Beauftragte der Fakultät prüft die Vorschläge anhand der geltenden Kriterien vorab auf formale Eignung und Unbefangenheit. Sie/er hält in Zweifelsfällen Rücksprache mit der Stabsstelle Qualitätssicherung.
- Der Vorschlag zur Besetzung des Begutachtungsgremiums wird von der Studienleitung unter Miteinbezug der Studiendekanin/des Studiendekans und der/des QM-Beauftragten in den Fakultätsrat eingereicht. Dieser entscheidet über den Vorschlag.
- Die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter erfolgt durch den für Lehre und Studium zuständigen Vizepräsidenten auf Grundlage einer Gutachtervereinbarung.
- Alle vorgeschlagenen Gutachterinnen und Gutachter bestätigen mit Unterzeichnung der Gutachtervereinbarung schriftlich ihre Unbefangenheit.

Ablauf des Begutachtungsverfahrens

[4] Hinweise zu Fragen der Befangenheit

[5] Vgl. Prozessportal: Prozess „Externe Gutachterkommission auswählen“.

Jedes Begutachtungsverfahren folgt einem klar strukturierten Ablauf, der eine transparente, nachvollziehbare und ergebnisorientierte Prüfung der Studiengänge sicherstellt. Vor der Begutachtung erhalten alle Mitglieder des Gremiums im Rahmen des Briefings außerdem eine Einführung in Ablauf und Bewertungsrahmen des Verfahrens Die nachfolgenden Schritte bilden das standardisierte Vorgehen ab:

- Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter und Unterzeichnung der Gutachtervereinbarung
- Bereitstellung der Unterlagen durch die Hochschule
- Briefing der Gutachterinnen und Gutachter
- Durchführung der Begehung (vor Ort oder digital)
- Ausfüllen der Checkliste, Beantwortung der Leitfragen (inkl. Formulierung von Empfehlungen und Auflagen) und Prüfen des Akkreditierungsberichts (inkl. Inhaltlicher Freigabe)
- Ggf. Prüfung der Auflagenerfüllung (Beantwortung der Leitfragen zur Auflagenerfüllung)